

**Antrag (SPD-Fraktion)  
Platz der Kinderrechte**

---

**33. Stadtvertretung vom 10.07.2023; TOP 14; DS: 00810/2023**

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Platz der Kinderrechte \(schwerin.de\)](https://www.schwerin.de/SessionNet/Buergerinformationssystem/LHS/Platz_der_Kinderrechte)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin verleiht dem „Spielplatz der Atolle“ am Franzosenweg den zusätzlichen Titel „Platz der Kinderrechte“.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, organisatorische und inhaltliche Festlegung zu treffen, damit die Landeshauptstadt Schwerin zukünftig bei ihrem Handeln dem Kinderrechtsvorbehalt der UN-Kinderrechtskonvention zukünftig vollumfänglich Rechnung trägt. Zu den getroffenen Festlegungen berichtet der Oberbürgermeister spätestens bis zur übernächsten Sitzung der Stadtvertretung.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei Beschlussvorlagen für die Stadtvertretung zukünftig darzustellen, wie dem Kinderrechtsvorbehalt der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung getragen wurde.

**Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 29.01.2024 mitgeteilt:**

**Zu Punkt 2:**

Unter dem sogenannten Kindervorbehalt wird eine politische Selbstverpflichtung der Bundes- und Landesregierungen verstanden, alle Vorhaben dahingehend zu prüfen, welche Auswirkungen sie auf Kinder und Jugendliche haben und die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Gesetzgebung zu berücksichtigen, zu schützen und zu fördern. Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, das Kindeswohl bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen und Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife in sämtlichen Lebensbereichen zu beteiligen.

Mit den Novellierungen bundesgesetzlicher Vorgaben, wie bspw. dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG 2021), sind zur Realisierung der Maßgaben der UN-Kinderrechtskonvention rechtliche Vorgaben implementiert worden, die eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen sollen. Allerdings ist eine konkrete Ausgestaltung der Aufgabenübertragung von Seiten des Gesetzgebers nicht näher definiert, sodass es fraglich ist, was unter einer „vollumfänglichen“ Umsetzung des Kinderrechtsvorbehalts der UN-Kinderrechtskonvention zu verstehen ist. Es müssten zunächst konkrete Kriterien für die Umsetzung der Aufgaben definiert werden, nach denen eine entsprechende Zielerreichung bemessen werden könnte.

Derzeit ist ein Klageverfahren gegen eine unzulässige Aufgabenübertragung im Rahmen des KJSG beim Bundesverfassungsgericht anhängig, da offene Fragen der Konnexität noch zu klären sind.

**Zu Punkt 3:**

Nach der Novellierung der Bundesgesetze und den damit verbundenen Vorgaben für die praktische Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention werden die Beschlussvorlagen der Verwaltung um einen entsprechenden Punkt ergänzt.